

Nebentätigkeitsantrag

für Beamte/innen einschließlich Hochschullehrer/innen

_____, _____ Karlsruhe, den _____
(Name, _____ Vorname)

(Institut / Einrichtung _____ Tel.)

Karlsruher Institut für Technologie PSE - Personalbetreuung

über die Leitung des Instituts für / der Organisationseinheit _____

über den/die Bereichsleiter/in
(nur bei Hochschullehrern/innen und berufenen leitenden
Wissenschaftlern/innen) _____

I. Anzeige / Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit von Beamten/Beamtinnen und Hochschullehrern/innen sowie berufenen leitenden Wissenschaftlern/innen

Ich beabsichtige, die nachstehende Nebentätigkeit auszuüben, die ich hiermit anzeige bzw. um deren
Genehmigung ich bitte:

1) Art der Nebentätigkeit

(z.B. Durchführung eines Lehrauftrages über ..., Beratertätigkeit auf dem Gebiet ..., Gutachten über ...)

(Hinweis:

Bei verschiedenen Tätigkeiten ist eine (voraussichtliche) detaillierte Leistungsbeschreibung erforderlich)

2) Auftraggeber/in bzw. Angabe, ob selbständig/freiberuflich tätig

(bitte genaue Anschrift des/der Auftraggebers/-geberin angeben)

3) Gegenseitige Beziehungen

**a) Bestehen aktuell zwischen dem Institut, an dem ich tätig bin oder dessen
Beschäftigten und dem/der Auftrag- oder Arbeitgeber/in oder dessen Beschäftigten
nach meiner Kenntnis vertragliche und/oder persönliche Beziehungen?**

Nein Ja

Wenn Ja, bitte erläutern: _____

b) Ist derzeit geplant, meinerseits oder seitens des Instituts, an dem ich tätig bin, zukünftig vertragliche Beziehungen mit dem/der Auftrag- oder Arbeitgeber/in oder dessen Beschäftigten einzugehen?

Nein Ja

Wenn **Ja**, bitte erläutern:

c) Steht die Nebentätigkeit mit einer Ausgründung/ Unternehmensgründung oder Beteiligung im Zusammenhang?

Nein Ja

Wenn **Ja**, bitte erläutern:

4) Zeitraum

- Die Nebentätigkeit soll ab _____ ausgeübt werden.
 Die Nebentätigkeit soll vom _____ bis zum _____ ausgeübt werden.

5) Zeitliche Inanspruchnahme pro Woche einschließlich Reise- und Vorbereitungszeit

(z.B. Semesterwochenstunden mit zusätzlich 2 Std. Reise- und Vorbereitungszeit je Woche, wöchentlich 2-3 Stunden usw.)

Hinweis:

*Die zeitliche Inanspruchnahme aller ausgeübten genehmigungspflichtigen und allgemein genehmigten Nebentätigkeiten darf ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit - bei Hochschullehrern/innen einen individuellen Arbeitstag - **nicht** überschreiten.*

6) Die Nebentätigkeit wird ausgeübt (betrifft nicht Hochschullehrer/innen und berufene leitende Wissenschaftler/innen)

- außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit.
 innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. bei Lehrtätigkeit montags von 09:00 bis 10:00 Uhr)
 und zwar an _____ Wochentag(en) von _____ bis _____ (Uhrzeit).

7) Höhe der Bruttovergütung

- keine Vergütung
 folgende Vergütung:
 Gesamthöhe der Vergütung: _____ Euro monatlich: _____ Euro

II. Antrag auf Genehmigung der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Karlsruher Instituts für Technologie

1. Personal

Name, Vorname:

Art der Tätigkeit:

Umfang:

2. Einrichtungen

Art (z.B. Gerätebezeichnung):

Umfang:

3. Material

Art

Menge:

Die Nutzungsgenehmigung soll erteilt werden, da ein Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht.

öffentliches

wissenschaftliches

Dieses begründet sich wie folgt:

Für die Inanspruchnahme ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen, das nach Beendigung der Nebentätigkeit bzw. der Inanspruchnahme von PSE - Personalbetreuung festgesetzt wird.

Näheres siehe im Intranet unter Informationen A-Z, Stichwort Nebentätigkeit.

Ich versichere, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen so konkret wie möglich gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass ich bei falschen Angaben gegen meine dienstrechtlichen Pflichten verstoße.

Datum, Unterschrift

**Stellungnahme der Leitung des Instituts bzw. der Einrichtung
(entfällt bei Institutsleitern/innen):**

Die vorgesehene Tätigkeit gehört nicht zu den Dienstaufgaben des/der Antragstellers/in.

Begründung:

Es bestehen daher keine Bedenken gegen die beantragte Nebentätigkeit

Datum, Unterschrift

**Stellungnahme des/der Bereichsleiters/in
(bei Hochschullehrern/innen und leitenden Wissenschaftlern/innen)**

Die vorgesehene Tätigkeit gehört nicht zu den Dienstaufgaben des/der Antragstellers/in.

Begründung:

Es bestehen daher keine Bedenken gegen die beantragte Nebentätigkeit

Datum, Unterschrift

Ergänzende Hinweise:

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Ausübung jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 63 Abs. 1 LBG genannten, der vorherigen Genehmigung. Dies gilt insbesondere für entgeltliche Nebentätigkeiten.

Folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten sind ebenfalls genehmigungspflichtig:

- Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten
- der Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie die Übernahme einer Treuhänderschaft,

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (aber ggf. anzeigepflichtig):

- unentgeltliche Nebentätigkeiten mit Ausnahme der oben genannten
- die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
- schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
- mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und
- Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.

Eine Anzeigepflicht für eine oder mehrere derartige Nebentätigkeiten besteht nur dann nicht, wenn die Vergütungen hierfür insgesamt 1 200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen und die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet.

Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten (anzeigepflichtig):

Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn

- die Vergütungen hierfür insgesamt 1 200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet,
- die Nebentätigkeiten in der Freizeit ausgeübt werden und
- kein gesetzlicher Versagungsgrund (s. unten) vorliegt.

Nach der HNTVO gelten außerdem für das beamtete hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal folgende Tätigkeiten als allgemein genehmigt:

- die Tätigkeit als Herausgeber oder Schriftleiter von wissenschaftlichen und künstlerischen Zeitschriften, Sammelwerken und vergleichbaren Publikationen, soweit sie nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt;
- die für Hochschullehrer der Rechtswissenschaft zulässige Tätigkeit als Verteidiger oder Prozessvertreter vor Gerichten;
- die Tätigkeit als Preisrichter, Schiedsrichter oder Sachverständiger vor Gericht, soweit diese Tätigkeit nicht genehmigungsfrei ist;
- die Mitwirkung an staatlichen oder akademischen Prüfungen, soweit sie nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt.

Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die Vergütung hierfür 200 Euro nicht überschreitet.

Splittingverbot:

In § 3 Abs. 1 HNTVO-BA-WÜ ist das Verhältnis von Nebentätigkeiten zu Dienstaufgaben wie folgt geregelt:

Die dem/der Beamten/Beamtin als Dienstaufgabe obliegenden Aufgaben dürfen nicht als Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung können als Nebenamt übertragen werden, wenn die Lehr- und Unterrichtstätigkeit über die dem/der Beamten/Beamtin obliegende und in diesem Umfang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsermäßigung Anlass gibt.

Wird ein Auftrag für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit, der unter Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn ausgeführt werden soll, an eine/n Hochschullehrer/in gerichtet, so hat der/die Hochschullehrer/in, sofern die Ausführung eines Auftrages dieser Art nicht dem Bereich der Dienstaufgaben zugewiesen oder als Dienstaufgabe im Einzelfall übertragen ist, gemäß § 3 Abs. 2 HNTVO vor Übernahme zu entscheiden, ob er/sie den gesamten Auftrag einheitlich als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit ausführen wird; die Entscheidung ist der Leitung der Hochschule und dem/der Auftraggeber/in bei Annahme des Auftrages schriftlich mitzuteilen.

Ein/e Hochschullehrer/in darf Aufträge der in § 3 Abs. 2 Satz 1 HNTVO genannten Art als Nebentätigkeit übernehmen, wenn er/sie die wesentlichen Maßnahmen zur Auftragsausführung selbst anordnet, ihre Durchführung überwacht und dafür die persönliche Verantwortung trägt (sog. Splitting-Verbot).

Versagungsgründe

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

1. Zeitliche Inanspruchnahme

Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann.

Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche **ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit** überschreitet.

Bei begrenzter Dienstfähigkeit verringert sich die Grenze in dem Verhältnis, in dem die Arbeitszeit herabgesetzt ist.

Bei beurlaubten oder teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten erhöht sich die Grenze in dem Verhältnis, in dem die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt ist, höchstens jedoch auf zwölf Stunden in der Woche; die Nebentätigkeit darf dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs oder der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen. Für Rückfragen zum individuellen Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme wenden Sie sich bitte an PSE.

Für **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** muss die Nebentätigkeitsgenehmigung in der Regel versagt werden, wenn die Nebentätigkeit wöchentlich den **Umfang eines durchschnittlichen individuellen Arbeitstags** überschreitet.

2. Sonstige Versagungsgründe

Die Nebentätigkeit ist in der Regel außerdem zu untersagen, wenn die Nebentätigkeit

- die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann oder
- die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann oder
- zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder
- sonst dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.